

Ausschussdrucksache

(25.05.23)

Inhalt:

Schreiben des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern vom 23.05.2023

hier:

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern**
- Drs. 8/1743 -



Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Bildung und
Kindertagesförderung
Vorsitzender
Herrn Andreas Butzki
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner –Straße 5
19061 Schwerin

Ihr Ansprechpartner:
Matthias Köpp
Telefon: (03 85) 30 31-300
E-Mail:
matthias.koepp@landkreistag-mv.de

Unser Zeichen: 451.0-Kö/Ge
Schwerin, den 23. Mai 2023

E-Mail: bildungsausschuss@landtag-mv.de

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern" (Drs. 8/1743)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Butzki,

hiermit lassen wir Ihnen unsere Einschätzung zum Fragenkatalog bezüglich der Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Bildung und Kindertagesförderung zur Drucksache 8/1743 zukommen. Die Rechts- sowie die Jugendämter der Landkreise wurden im Rahmen der zeitlich eng gesetzten Rückmeldefrist beteiligt. Eine umfassendere Bewertung des umfangreichen Urteils hätte jedoch einen angemessenen Zeitrahmen erfordert.

Fragen zum Urteil des Verwaltungsgerichts Schwerin (Az: 6 A 1813/19 SN)

1. Wie bewerten Sie das Urteil des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 24.11.2022 (Az.: 6 A 1813/19 SN)?

In dem benannten Urteil des Verwaltungsgerichtes Schwerin würdigt das Gericht in gebührender Tiefe die Einwände der Klägerin gegen die Versagung einer Tagespflegeerlaubnis vor dem Hintergrund ihrer Zugehörigkeit zu rechtsextremen Kreisen sowie im Kontext der NPD-Mitgliedschaft des Ehemannes der Klägerin. Weiterhin werden die Handlungsprämissen des Beklagten ausführlich beleuchtet. Dabei gelangt das Gericht einerseits zu dem Schluss, dass die gegenwärtige Rechtslage keine ausreichende Grundlage für einen Eingriff in die Berufsfreiheit der Klägerin gem. Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz und damit für die Versagung der Tagespflegeerlaubnis liefert und andererseits kein ausreichend erhärteter Verdacht für die Annahme einer potenziellen Kindeswohlgefährdung allein aus der Tatsache ableitbar sei, dass die Klägerin dem rechtsextremen Spektrum zuzuordnen und dem Verfassungsschutz bekannt sei.

Wie der beklagte Landkreis hätten in einem gleichgelagerten Fall auch die Jugendämter anderer Landkreise die Tagespflegeerlaubnis versagt, da dort – anders als im Urteil – unbeschadet der

rechtlichen Lage davon ausgegangen wird, dass das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht allein von den Trägern von Kindertageseinrichtungen zu erwarten sein sollte, sondern analog bei der Prüfung der persönlichen Geeignetheit auch als Eignungskriterium einer Kindertagespflegeperson anzulegen ist. Hier sollte es nach unserem Dafürhalten keine Abweichung von den Anforderungen an Kindertageseinrichtungen geben. Dies würde im Widerspruch zu § 1 Abs. 2 KiföG M-V stehen, dem in der Urteilsbegründung aus Sicht des beklagten Landkreises nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Der Versuch, mit § 2 Abs. 9 KiföG M-V eine entsprechende Regelungslücke für Kindertageseinrichtungen zu schließen, die nicht am Kriterium der persönlichen Eignung bewertet werden können, hat jedoch – der Urteilsbegründung nach zu schließen – zu einer aus Sicht des Gerichtes vorhersehbaren Regelungslücke bei den Kindertagespflegepersonen geführt.

Insofern würde eine gesetzliche Klarstellung zu einer erhöhten Handlungssicherheit in den Jugendämtern führen, sollte es die Intention des Gesetzgebers sein, Zugehörigen oder Sympathisanten der rechtsextremen Szene prinzipiell die Tagespflegeerlaubnis versagen zu wollen. Das Urteil stellt diesbezüglich das Ermessen des Landesgesetzgebers heraus.

2. Inwiefern wäre aus Ihrer Sicht die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zur Rechtmäßigkeit der Versagung der Erlaubnis in dem konkreten Fall und auf der Basis der über die Aktivitäten der Klägerin vorliegenden Informationen anders ausgefallen, wenn eine politische Treuepflicht für Kindertagespflegepersonen, so wie sie im Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 8/1743) vorgeschlagen ist, bereits im Gesetz gestanden hätte?

Aus Sicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim besteht in § 1 Absatz 2 KiföG M-V zwar bereits jetzt eine gesetzliche Regelung, die der Kindertagespflege einen „Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag entsprechend der grundgesetzlich verankerten Werteordnung“ erteilt. Eine gesetzliche Regelung dahingehend, dass Kindertagespflegepersonen persönlich Gewähr dafür bieten müssen, für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzutreten, hätte die Kritik des Verwaltungsgerichtes Schwerin in Bezug auf die „Wesentlichkeitslehre“ jedoch gegenstandslos gemacht. Bedenken an der persönlichen Eignung der Kindertagespflegeperson in Bezug auf die Verfassungstreue wären damit entscheidungserheblich d. h. Gegenstand der gerichtlichen Beweiswürdigung gewesen.

Ob das Urteil anders ausgefallen wäre, bleibt auch unter der genannten Prämisse fraglich. Das Verwaltungsgericht Schwerin führt aus, dass auch in anderen Rechtskreisen, wie z. B. dem Waffenrecht, die bloße Zugehörigkeit zu einer gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtete Bestrebung für sich allein nicht ausreicht, um die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit zu begründen. So würde vermutlich auch der Gesetzesentwurf, wenn er bereits im Gesetz gestanden hätte, wohl nicht ausreichen, um die Versagung der Erlaubnis zu begründen. Denn auch dieser wäre restriktiv auszulegen und dürfte nicht bereits bei jeder möglichen Beteiligung an einer Bestrebung, die gegen die verfassungsgemäße Ordnung gerichtet ist, zur Versagung führen, sondern vielmehr erst bei einer, die auch einen solchen Eingriff in die Berufsfreiheit rechtfertigt, da die Versagung der Erlaubnis eine ultima ratio darstellt.

3. Sehen Sie aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts Schwerin gesetzgeberischen Handlungsbedarf in Mecklenburg-Vorpommern?

4. Der vorliegende Gesetzentwurf findet seinen Anlass in dem Urteil des Verwaltungsgerichts Schwerin, das aufgrund der gesetzlichen Unterscheidung zwischen Trägern von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen der Klägerin, die sich gegen die Versagung

der Erlaubnis der Kindertagespflege wandte, Recht gab. Halten Sie die bisherige Rechtslage, dass bei Trägern von Kindertageseinrichtungen eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit verlangt wird, von Kindertagespflegepersonen dagegen nicht, für gerechtfertigt oder sehen Sie den Handlungsbedarf im Sinne des Gesetzentwurfs?

Einige Landkreise bejahen eine entsprechende Klarstellung per Gesetz ausdrücklich (vgl. obige Antworten zu Fragen 1 und 2). Eine gesetzgeberische Klarstellung dahingehend, dass die persönliche Eignung einer Kindertagespflegeperson auch in Bezug auf den in § 1 Abs. 2 KiföG enthaltenen Auftrag gilt, d. h. diese auch persönlich Gewähr dafür bieten muss, die Kinder entsprechend der grundgesetzlich verankerten Werteordnung zu betreuen, würde der Kritik an der Bestimmtheit der gesetzlichen Regelung am effektivsten begegnen (siehe die Antworten zu 1. – 3.).

Zwar lassen sich für die gesetzliche Unterscheidung zwischen Trägern von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen Gründe anführen, wie z. B. der höhere Stellenwert von Trägern von Kindertageseinrichtungen oder deren Beteiligung an verschiedenen politischen und verwaltungsrechtlichen Prozessen, jedoch lassen sich auch Argumente für eine Gleichstellung finden, insbesondere mit Blick auf das Kindeswohl als Ausgangspunkt der Kinderbetreuung in beiden Varianten. Mit Blick auf die persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson, drängt sich jedoch der gesetzgeberische Handlungsbedarf im Sinne des Gesetzentwurfs nicht offenkundig auf, so der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

Fragen zur geltenden Sach- und Rechtslage

5. Kann nach dem geltenden Recht einer Kindertagespflegeperson die Erlaubnis mangels persönlicher Eignung i. S. d. § 43 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 SGB VIII bzw. des § 18 Absatz 1 Satz 2 KiföG M-V versagt oder entzogen werden, wenn konkret nachweisbare Tatsachen für eine extremistische Betätigung vorliegen?

Der hier diskutierte Rechtsstreit zeigt auf, dass das Jugendamt des Beklagten offenkundig davon ausging, dass eine Versagung oder Entziehung im Sinne der Frage möglich sei. Nach der Auffassung des Gerichtes stellt der Nachweis einer extremistischen Betätigung oder Gesinnung allein jedoch keinen Versagensgrund dar, solange nicht die Feststellung konkreter Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass negative Auswirkungen von nicht unerheblichem Gewicht für die betreuten Kinder zu befürchten sind und die Betroffenen nicht gewillt oder in der Lage sind, solche Gefährdungen abzuwenden. Die Versagung und der Entzug der Erlaubnis setzen stets voraus, dass eine Kindeswohlgefährdung zu befürchten ist und die betroffene Person nicht gewillt oder in der Lage ist, solche Gefährdungen abzuwenden. Jede Voraussetzung der Kindertagespflege ist nach geltendem Recht unter diesem Gesichtspunkt zu subsumieren. In der Gefährdungsbeurteilung in diesem konkreten Fall besteht also eine Diskrepanz zwischen der Einschätzung des Jugendamtes und jener des Gerichtes. Der Nachweis einer ausreichenden Schwere der Gefährdung als unbestimmtem Rechtsbegriff bleibt nach geltendem Recht letztlich eine gerichtlich überprüfbare Ermessensentscheidung.

Nach dem Dafürhalten des beklagten Landkreises muss sich die Orientierung an den Werten der freiheitlich demokratischen Grundordnung in allen Belangen der erzieherischen Begleitung von Kindern und Jugendlichen ausnahmslos widerspiegeln. Nur so scheint auch eine Umsetzung des § 1 KiföG M-V entsprechend dem gesetzlichen Auftrag möglich. Daher ist aus Sicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim – ungeachtet des § 2 Abs. 9 KiföG M-V – davon

auszugehen, dass im Fall einer extremistischen Betätigung der Tagespflegeperson ausreichende Bedenken an deren persönlicher Eignung zur Ausübung der Kindertagespflege bestehen.

6. Gibt es in den anderen Bundesländern gegenwärtig eine Regelung vergleichbar derer im Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 8/1743) bzw. sind Ihnen entsprechende Bestrebungen bekannt?

Über vergleichbare Gesetzgebungsvorhaben in den o. g. Bundesländern liegen zurzeit keine Erkenntnisse vor. Die derzeitige Rechtslage in den anderen Bundesländern gestaltet sich wie folgt:

Baden-Württemberg

Das Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) sieht abgesehen vom allgemeinen Auftrag, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, in § 7 Abs. 8 nur eine entsprechende Verpflichtung für Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen vor:

„Fachkräfte im Sinne der Absätze 2 und 4 Satz 2 sowie Zusatzkräfte dürfen in Einrichtungen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet und die in Trägerschaft des Landes, eines Landkreises, einer Gemeinde, einer Verwaltungsgemeinschaft, eines Zweck- oder Regionalverbandes stehen, keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Trägers gegenüber Kindern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in Einrichtungen, auf die dieser Absatz Anwendung findet, zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Kindern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Fachkraft oder eine andere Betreuungs- und Erziehungsperson gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Auftrags nach Artikel 12 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg zur Erziehung der Jugend im Geiste der christlichen Nächstenliebe und zur Brüderlichkeit aller Menschen und die entsprechende Darstellung derartiger Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1.“

Bayern

Das Bayerische Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) formuliert in Art. 11 Abs. 1 folgenden Auftrag: „Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen soll alle Kinder entsprechend der Vielfalt des menschlichen Lebens unterschiedslos in die Bildungs- und Erziehungsprozesse einbinden und jedes Kind entsprechend seinen Bedürfnissen individuell fördern. 2Das pädagogische Personal soll die Kompetenzen der Kinder für eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Sinn eines sozialen Miteinanders fördern.“

Die hierzu erlassene Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Kinderbildungsverordnung – AVBayKiBiG) regelt hierzu unter § 2 die auch für Tagespflegepersonen geltenden Basiskompetenzen: „Zur Bildung der gesamten Persönlichkeit der Kinder unterstützt und stärkt das pädagogische Personal auf der Grundlage

eines christlichen Menschenbildes 1. die Entwicklung von freiheitlich-demokratischen, religiösen, sittlichen und sozialen Werthaltungen, 2. (...)“

Damit ist auch in diesem Bundesland keine explizite Verfassungstreueerklärung geregelt, aber impliziert, dass von den Kindertagespflegepersonen und dem pädagogischen Personal der Einrichtungen eine an der Werteordnung des Grundgesetzes orientierte Erziehung gefordert wird.

Berlin

Berlin scheint in seinem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) kein Bekenntnis der Tagespflegepersonen zur freiheitlich demokratischen Grundordnung vorauszusetzen.

So fordert § 1 Absatz 3:

„Die Förderung in Tageseinrichtungen soll insbesondere darauf gerichtet sein, 1. ... 2. das Kind auf das Leben in einer demokratischen Gesellschaft vorzubereiten, die für ihr Bestehen die aktive, verantwortungsbewusste Teilhabe ihrer Mitglieder im Geiste der Toleranz, der Verständigung und des Friedens benötigt und in der alle Menschen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Behinderung, ihrer ethnischen, nationalen, religiösen und sozialen Zugehörigkeit sowie ihrer individuellen Fähigkeiten und Beeinträchtigungen gleichberechtigt sind, 3. das Kind auf das Leben in einer Welt vorzubereiten, für die der verantwortliche Umgang mit den natürlichen Ressourcen unverzichtbar ist, 4. dem Kind zu ermöglichen, eine eigenständige und selbstbewusste Persönlichkeit zu entwickeln, die die kulturelle Vielfalt anerkennt und bejaht, 5. das Kind dabei zu unterstützen, ein Bewusstsein vom eigenen Körper und dessen Bedürfnissen zu erwerben, 6. das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderung auf der Grundlage des Gebots der Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung zu unterstützen.

Abgrenzend dazu fordert Absatz 6:

„Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in einer familiennahen Betreuungsstruktur fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.“

und stellt damit gezielt andere (niedrigere) Anforderungen als an die Tageseinrichtungen.

Brandenburg

Das Zweite Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) fordert unter § 3 Absatz 2:

„Kindertagesstätten haben insbesondere die Aufgabe, die Entwicklung der Kinder durch ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot zu fördern, den Kindern Erlebnis-, Handlungs- und Erkenntnismöglichkeiten ausgehend von ihren Bedürfnissen in ihrem Lebensumfeld zu erschließen, die Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder zu stärken, unter anderem durch eine alters- und entwicklungsgemäße Beteiligung an Entscheidungen in der Einrichtung, die Entfaltung der körperlichen, geistigen und sprachlichen Fähigkeiten der Kinder sowie ihrer seelischen, musischen und schöpferischen

Kräfte zu unterstützen, (...), die unterschiedlichen Lebenslagen, kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe sowie die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse der Jungen und Mädchen zu berücksichtigen; (...), das gleichberechtigte, partnerschaftliche, soziale und demokratische Miteinander sowie das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderungen zu fördern, (...).“

In § 20 finden sich keine entsprechenden Anforderungen an Kindertagespflegepersonen. Nach Absatz 7 kann die Erlaubnis zur Kindertagespflege zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn das Wohl eines Kindes in der Kindertagespflegestelle gefährdet und ist die Tagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden. Hierbei impliziert Absatz 6 Satz 3 jedoch, dass die Regelung vornehmlich für Fälle greifen soll, in denen das Wohl eines Kindes insbesondere durch Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch gefährdet ist. auch die Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung - TagpflegEV) enthält keine Regelungen zur Verfassungstreue der Pflegepersonen.

Bremen

Das Bremische Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz - BremKTG) enthält außer dem in § 3 niedergelegten gesetzlichen Auftrag der Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege, unter anderem auf die Gleichberechtigung, die Zusammenarbeit und das Zusammenleben aller Menschen hinzuwirken, keine erkennbaren Anforderungen hinsichtlich der Verfassungstreue der Tagespflegepersonen.

Hamburg

§ 2 Abs. 2 der Verordnung über die Eignung von Tagespflegepersonen und Tagespflegegeld (Kindertagespflegeverordnung - KTagPfIVO) setzt für die Eignungsfeststellung neben den allgemeinen Anforderungen an die fachliche Qualifikation und gesundheitliche Kenntnisse u. a. voraus, dass die Kindertagespflegeperson ein Führungszeugnis für alle im Haushalt dauerhaft lebenden erwachsenen Personen bei der vorlegt (Ziffer 1) oder eine schriftliche Erklärung zur Nichtanwendung der „Scientology“-Technologie nach L. Ron Hubbard abgibt (Ziffer 2), schweigt aber ebenfalls zur Verfassungstreue.

Hessen

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) weist ebenfalls keine ausdrückliche Regelung zu der angesprochenen Frage auf.

Niedersachsen

Außer dem in § 2 NKiTaG festgehaltenen Bildungs- und Erziehungsauftrag, darunter die gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und deren Entwicklung zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten zu fördern (Absatz 1 Satz 2), oder die Auseinandersetzung mit Gemeinsamkeiten von Menschen und Vielfalt der Gesellschaft zu ermöglichen und das jeweilige Kind dabei zum kritischen Denken anzuregen (Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4) und eine allgemeine Verpflichtung auf das Kindeswohl in § 18 Absatz 3 Satz 1 NKiTaG finden sich weder in dem Gesetz noch der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung eine Verpflichtung zur Verfassungstreue.

Nordrhein-Westfalen

Auch dem nordrhein-westfälischen Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) ist dem Wortlaut nach keine ausdrückliche Verpflichtung zur Verfassungstreue zu entnehmen.

Rheinland-Pfalz

Entsprechendes gilt für das rheinland-pfälzische Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG).

Saarland

Das Saarländische Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) stellt zwar auch der Kindertagespflege den Auftrag, im Rahmen eines inklusiven Auftrags die Entwicklung und Entfaltung des Kindes zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und hierbei orientierende Werte und Regeln zu vermitteln (§ 1 Absatz 2 Satz 2), regelt jedoch nicht, inwieweit Kindertagespflegepersonen zur Erfüllung dieses Auftrages Gewähr für die Achtung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bieten müssen.

Sachsen

Das für die Kindertagespflege gleichermaßen geltende sächsische Gesetz über Kindertageseinrichtungen formuliert in § 2 Absatz 2 Satz 1 zwar u. a. den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag der Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen sowie gegenüber behinderten Menschen, äußert sich aber ebenfalls nicht zur angesprochenen Thematik.

Sachsen-Anhalt

Dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) ist ebenfalls keine ausdrückliche Forderung zur Verfassungstreue zu entnehmen.

Schleswig-Holstein

§ 19 Absatz 2 Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG) enthält zwar ebenso den Auftrag, die gemeinsame Erziehung und Bildung von Kindern unterschiedlicher Befähigungen und unterschiedlicher sozialer, nationaler und kultureller Herkunft sowie die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, aber keine darüber hinaus gehenden Anforderungen an die Verfassungstreue in der Tagespflege.

Thüringen

Das Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergarten-gesetz - ThürKigaG -) bietet diesbezüglich ebenfalls keinen Aufschluss.

7. In dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 8/1743) wird als Alternative formuliert, § 18 Absatz 1 Satz 2 KiföG M-V unverändert zu lassen. Hierzu wird zugleich aber konstatiert, dass es dann allerdings auch in Zukunft schwierig bleiben würde, Angehörigen der rechtsextremen Szene die Erteilung einer Tagespflegeerlaubnis zu versagen. Teilen Sie diese Einschätzung? Handelt es sich hierbei in der Praxis tatsächlich um ein rechtliches oder eher um ein faktisches Problem insofern, als das einer Kindertagespflegeperson konkrete extremistische Aktivitäten oder Äußerungen nachgewiesen werden müssen?

Es dürfte sich hier vielmehr um ein faktisches Problem insofern handeln, als dass einer Kindertagespflegeperson konkrete extremistische Aktivitäten oder Äußerungen nachgewiesen werden müssen. Es dürfte auch mit der Gesetzesänderung problematisch bleiben, Angehörigen einer extremistischen Szene die Erteilung einer Tagespflegeerlaubnis zu versagen, da diese stets unter dem Anknüpfungspunkt der Kindeswohlgefährdung zu betrachten ist.

8. Die Problembeschreibung im Gesetzentwurf lautet sehr kurz nur, dass bislang von Kindertagespflegepersonen nach § 18 Abs. 1 Satz 2 KiföG M-V nicht verlangt werde, dass sie die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit böten. Keine Erwähnung findet im Gesetzentwurf die Tatsache, dass dies in § 2 Abs. 9 KiföG M-V für Träger von Kindertageseinrichtungen aber vorgesehen ist. Wie beurteilen Sie vor diesem Hintergrund die Frage, ob hier überhaupt ein „Problem“ vorliegt, angesichts der Tatsache, dass der Gesetzgeber die Voraussetzungen für Tagespflegepersonen einerseits und Träger von Kindertageseinrichtungen andererseits unterschiedlich regelt und man voraussetzt, dass diese unterschiedliche Regelung beabsichtigt ist?

Da sich im Bereich der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren ein Wunsch- und Wahlrecht der Eltern u.a. zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen entfaltet, gilt es im Sinne der vergleichbaren Rahmenbedingungen in diesem Punkt die gleichen Anforderungen zu stellen. Auch die Tagespflegepersonen haben Ihre Arbeit an der freiheitlich demokratischen Grundordnung als Teil des Bildungssystems der Bundesrepublik Deutschland auszurichten.

Zutreffend ist, dass § 18 Abs. 1 Satz 2 KiföG M-V von Kindertagespflegepersonen nicht nochmals ausdrücklich verlangt, dass sie Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten, § 2 Abs. 9 KiföG M-V für Träger von Kindertageseinrichtungen aber eine entsprechende Erklärung vorsieht. Dies könnte mit dem Umstand erklärt werden, dass der in § 1 Abs. 2 und 4 KiföG M-V formulierte Auftrag an die Kindertagespflege bei ersteren im Rahmen der persönlichen Eignung geprüft werden kann. Eine Kindertageseinrichtung kann weder faktisch anhand einer „persönlichen Eignung“ bewertet werden, noch ist dies gesetzlich vorgesehen. Die Einrichtung entscheidet vielmehr selbst, ob deren Personal diese Kriterien erfüllt. Der zuständige Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe hat lediglich durch § 2 Abs. 9 KiföG M-V die Möglichkeit, dies praktisch umzusetzen, da ihm die in § 18 Abs. 1 Satz 2 KiföG M-V vorgesehene Eignungsprüfung hier fehlt.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim gelangt zu der Auffassung, dass mit dieser Regelung vergleichbare Standards geschaffen werden sollten, statt – im Widerspruch zum bereits erwähnten Auftrag des Gesetzgebers – ob gezielt oder unbeabsichtigt – unterschiedliche Anforderungen an diese zu setzen.

Weiterhin enthalten das KiföG M-V so wie die Verordnung über die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der frühkindlichen Bildung (FrühKiBiVO M-V) Aussagen zu den Aufgaben der frühkindlichen Bildung, welche implizit ein Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen

Grundordnung schon enthalten und auch verbindlichen Charakter für die Kindertagespflegepersonen entfalten. So nennt § 3 Absatz 1 Nr. 2 KiföG M-V u. a. den Erziehungsbereich Werteorientierung und Religiosität. § 3 Absatz 3 KiföG M-V sowie § 1 Absatz 3 FrühKiBiVO M-V stellen den verbindlichen Bezug zur Bildungskonzeption für 0- bis 10jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern als Grundlage der individuellen Förderung und Handlungsgrundlage für das pädagogische Personal und die Tagespflegepersonen her. Eine mögliche Pflichtverletzung ließe sich ggf. also bereits aus diesen vorhandenen Rechtsnormen ableiten. Auf S. 11f. der Bildungskonzeption in ihrer aktuellsten Fassung werden Partizipation und Demokratiebildung als Leitgedanken zu den Bildungs- und Erziehungsbereichen beleuchtet. Im Kapitel Erziehungsbereich 2: Personale und sozial-emotionale Entwicklung, Werteorientierung und Religiosität, kultursensitive Kompetenzen heißt es auf S. 45: „Pädagogische Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen nehmen in dieser Situation eine Vorbildfunktion ein. Sie leben Aufgeschlossenheit, Neugierde, Akzeptanz und Wertschätzung vor und treten jeder Form von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung entgegen.“

9. Welche Voraussetzungen muss man erfüllen, um Kindertagespflegeperson in Mecklenburg-Vorpommern zu werden? Welche Richtlinien oder Vorgaben gibt es?

Dies ergibt sich aus dem Gesetz, allem voran aus §§ 18ff. KiföG M-V.

10. Gibt es eine Instanz, die die Arbeit der Kindertagespflegepersonen als Ansprechpartner betreut bzw. kontrolliert? Wann darf diese Kontrollinstanz die Erziehungsmethoden und damit auch ihre pädagogische Haltung anzweifeln oder ihnen sogar die Erlaubnis zur Ausübung des Berufes entziehen?

Nach § 18 Abs. 1 KiföG M-V liegt die Befugnis zur Erlaubniserteilung und somit auch der entsprechenden Anpassung, des Entzuges oder auch der Versagung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Fachaufsicht ist neben der Fachberatung maßgeblich am Eignungsfeststellungsverfahren beteiligt und für die Ausstellung der Pflegeerlaubnis verantwortlich. Die rechtlich inhaltlichen Vorgaben zu den entsprechenden Entscheidungen stützen sich neben dem KiföG M-V auf § 43 SGB VIII. Werden die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt oder verletzt, kann dies zur Erteilung von Auflagen bis hin zum Widerruf der Pflegeerlaubnis führen.

Somit unterliegt die Kindertagespflegeperson in Fragen der Pflegeerlaubnis den Maßgaben und Kontrollen der zuvor genannten Pflegeerlaubnisbehörde (Fachaufsicht im Bereich der Kindertagesförderung). Ebenfalls findet in praktischer Anwendung § 16 KiföG M-V und § 20 KiföG M-V die Begleitung der inhaltlichen Arbeit durch die Fach- und Praxisberatung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe statt.

11. Ist Ihnen bekannt, dass Kindertagespflegepersonen in Mecklenburg-Vorpommern eine rechtsextreme Gesinnung in ihre Erziehungsmethoden einfließen ließen? Und wenn ja, wie wurde in diesen Fällen vorgegangen?

Den Landkreisen sind bislang keine solchen Fälle bekannt. Dem Landkreis Rostock wurde einmalig von einem Mitglied der rechtsextremen Szene die Absicht der Beantragung einer Tagespflegeerlaubnis angekündigt, diese ist jedoch nicht erfolgt.

12. Sind Ihnen Fälle von rechtsextrem orientierten Kindertagespflegepersonen in anderen Bundesländern bekannt? Wie wird damit dort umgegangen?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

13. Gibt es Erkenntnisse und Empfehlungen, wie Fälle, in denen die persönliche Einstellung bzw. außerdienstliches Verhalten im Widerspruch zu den pädagogischen und moralischen Ansprüchen an eine Erziehungsperson steht, behandelt werden?

Innerhalb der Kindertageseinrichtung greift hier das arbeitsrechtliche Verhältnis mit dem Träger der Kindertageseinrichtung. Für die selbständig arbeitenden Kindertagespflegepersonen bildet ein intensives, strukturiertes und klar definiertes Eignungsfeststellungsverfahren zunächst die geeignetste Möglichkeit, um Rückschlüsse auf eventuelle außerdienstliche Handlungen bzw. persönliche Einstellungen, welche im Widerspruch zu den Eignungskriterien stehen, zu ziehen. Dies gilt insbesondere für die Erstaussstellung einer Pflegeerlaubnis. In solchen Fällen wird der bewerbenden Person von der Ausübung einer pädagogischen Tätigkeit abgeraten und keine Pflegeerlaubnis erteilt.

Fragen zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit, insbes. Vereinbarkeit mit Art. 12 GG

14. Halten Sie die gesetzliche Festschreibung einer politischen Verfassungstreuepflicht für Kindertagespflegepersonen, vergleichbar den Pflichten von Beamtinnen und Beamten, für verfassungsrechtlich zulässig, insbesondere mit Art. 12 Absatz 1 GG vereinbar?

Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit ist durch uns nicht abschließend zu beurteilen. Bei der Festschreibung einer politischen Verfassungstreuepflicht handelt es sich im Sinne der Einschränkung der Berufsfreiheit um eine subjektive Zulassungsvoraussetzung, welche zum Schutz eines wichtigen Gemeinschaftsgutes möglich erscheint. Die Erziehung zukünftiger Generationen auf der Basis einer Bindung der Erziehungspersonen an die freiheitlich demokratische Grundordnung erscheint gesellschaftlich wünschenswert. Zumindest aber lässt sich aus Rn. 35 des zugehörigen Urteils ableiten, dass eine Einschränkung dem Grunde nach möglich ist, aber einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Diese begegnete jedenfalls bei den Einrichtungen keinen gerichtlichen Bedenken, bei den Pflegepersonen nur im Hinblick auf die Bestimmtheit der Rechtsgrundlage.

Festzuhalten ist, dass die gesetzliche Festschreibung einer politischen Verfassungstreuepflicht für Kindertagespflegepersonen nicht vergleichbar mit den Pflichten von Beamtinnen und Beamten sein kann. Kindertagespflegepersonen stehen gegenüber ihrem Dienstherrn nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis. Sie sind vielmehr als Selbstständige tätig und sind auch nicht an Weisungen gebunden. Selbst die Kooperationsbereitschaft bezieht sich lediglich auf Erziehungsberechtigte und andere Kindertagespflegepersonen. Kooperationsbereitschaft gegenüber dem zuständigen Jugendamt ist hingegen keine Voraussetzung der Erlaubniserteilung.

Auch das Grundrecht der Berufsfreiheit gilt nicht schrankenlos und steht in praktischer Konkordanz zu anderen Grundrechten wie dem Erziehungsrecht der Eltern, allen voran aber den Grundrechten der Kinder. Nach Art. 6 Abs. 2 GG sind Eltern und Staat für den Kinderschutz verantwortlich. Ergeben sich bei einer Pflegeperson daher Hinweise auf eine extremistische Betätigung, ist eine mögliche Verletzung deren eigener Grundrechte (der Freiheit der Meinung, des religiösen Bekenntnisses, der Gleichheit und Menschenwürde u. a.) zu besorgen. Inwieweit das staatliche Wächteramt eine mit Beamtinnen und Beamten vergleichbare Verfassungstreuepflicht für Kindertagespflegepersonen erfordert, oder eine Regelung ausreicht, die (vergleichbar mit der Zuverlässigkeitsprüfung im Waffenrecht) einen

Eingriff bei Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung u. a. ermöglicht, oder eine anderweitige Regelung geeigneter oder zweckmäßiger wäre, ist der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers vorbehalten.

15. Stellt die angestrebte Gesetzesänderung einen verfassungswidrigen Eingriff in die Berufsfreiheit nach Art. 12 GG dar?

Siehe Antwort auf die vorhergehende Frage.

Weitere Fragen

16. Inwieweit kann die tatsächliche oder gemutmaße politische Gesinnung einer Tagespflegeperson Kriterium für die Frage sein, ob sie eine entsprechende Einrichtung der Kindertagespflege betreiben kann? Ist es nicht vielmehr ausreichend, dass die Tagespflegeperson – wie im Gesetz gefordert – pädagogisch und persönlich geeignet ist?

Die Frage, ob die tatsächliche oder gemutmaße politische Gesinnung einer Tagespflegeperson Kriterium für die Frage sein kann, ob sie eine entsprechende Einrichtung der Kindertagespflege betreiben kann, dürfte sich bereits innerhalb der im Gesetz geforderten persönlichen Eignung stellen. Wie das Verwaltungsgericht Schwerin jedoch ausführt, darf sich dies nicht lediglich darin erschöpfen, dass auf einer Veranstaltung einer extremistischen Vereinigung Kuchen verkauft wurde oder der Lebenspartner dieser Vereinigung angehört. Es bedarf konkreter Anhaltspunkte, dass diese Person nach außen hin auch aktiv gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung handelt und hierin eine Kindeswohlgefährdung zu befürchten ist. In diesem Sinne argumentiert auch das Gericht mit Verweis auf die bereits bekannte Rechtsprechung zu islamistischen Kindertagesstätten, welche von der Prämisse ausgeht, dass die gesellschaftliche Integration der Kinder ein zentrales Ziel der Kindertagesförderung im Sinne einer Gewährleistung des Kindeswohls darstellt. Daher wäre es widersprüchlich, eine pädagogische und persönliche Eignung gleichzeitig zu einer begründeten Gefährdung des Kindeswohles anzunehmen.

17. Warum ist aus Ihrer Sicht eine Regelung wichtig, die das "an die Tagespflegeperson gerichtete Erfordernis, für die freiheitliche demokratische Grundordnung aktiv einzutreten oder (zumindest) die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bzw. für eine dem Leitbild der freiheitlichen demokratischen Grundordnung entsprechende Pflege zu bieten" vorsieht (vgl. Rn. 35 des Urteils des VG Schwerin vom 24.11.2022, Az. 6 A 1813/19 SN)?

Es wird auf die bisherigen Ausführungen verwiesen.

Für Rückfragen stehen wir den Abgeordneten des Ausschusses gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Matthias Köpp
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied